

| <b>Informationsvorlage</b><br>- öffentlich -<br><b>MI-6/2025</b> |                                                                  |
|------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| Fachbereich                                                      | Dezernat I                                                       |
| Federführendes Amt                                               | Fachdienst<br>Kreisorgane,<br>Organisation,<br>Vergaben und ÖPNV |
| Datum                                                            | 19.03.2025                                                       |

| Beratungsfolge | Termin     | Beratungsaktion |
|----------------|------------|-----------------|
| Kreistag       | 04.04.2025 | beschließend    |

**Betreff:**

**Wahl von zwei wirtschaftlich besonders erfahrenen Personen in die Domonialkommission (stellv. Mitglieder)**

**Mitteilung / Information:**

Herr Friedrich gehörte aufgrund eines gemeinsamen Wahlvorschlages und der Wahl am 03.05.2021 der Domonialkommission als stellvertretendes Mitglied für das ordentliche Mitglied Herr Bürgermeister Becker an. Mit Schreiben vom 12. Februar 2025 an den Kreistagsvorsitzenden hat Herr Friedrich dieses Mandat zum 12. Februar 2025 niedergelegt.

Herr Dittmann gehörte aufgrund eines gemeinsamen Wahlvorschlages und der Wahl am 03.05.2021 der Domonialkommission als stellvertretendes Mitglied für das ordentliche Mitglied Herr Bürgermeister Lambion an. Mit Schreiben vom 29. Januar 2025 an den Kreistagsvorsitzenden hat Herr Dittmann dieses Mandat zum 31. März 2025 niedergelegt.

Diese nunmehr unbesetzten Stellen sind im Wege einer Nachwahl neu zu besetzen.

Hierfür liegen mit Herrn Bürgermeister Stefan Kieweg, Korbach (für Herrn Klaus Friedrich) und Herrn Bürgermeister Thomas Trachte, Willingen (Upland) (für Herrn Stefan Dittmann) Wahlvorschläge der vorschlagsberechtigten Städte und Gemeinden vor.

Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 6 EigBGes, § 55 HGO), d.h. für jede zu besetzende Stelle ist in einem besonderen Wahlgang nach Stimmenmehrheit schriftlich und geheim zu wählen. Gewählt ist derjenige Bewerber, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist; Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Abweichend von dem Grundsatz der geheimen Wahl kann offen abgestimmt werden, wenn niemand widerspricht (§ 55 Abs. 3 HGO).